

Stellungnahme der DGAW Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Baden-Württemberg – Teilplan gefährliche Abfälle 2012 - vom 17.04.2012

1. Vorbemerkung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sind die Länder für die Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen in ihrem Gebiet verantwortlich. Diese föderalistisch geprägte Struktur der Abfallwirtschaftsplanung lässt für die 16 Bundesländer unterschiedliche Ansätze erkennen. Dabei bestehen die Unterschiede im Wesentlichen darin, dass die Ermächtigung in § 17 Abs. 4 KrWG zur Sicherstellung der umweltverträglichen Beseitigung von gefährlichen Abfällen verschieden ausgestaltet wird, insbesondere hinsichtlich der Andienungspflicht und Überlassungspflichten in den Bundesländern.

Der Fortschreibung eines Abfallwirtschaftsplans – Teilplan gefährliche Abfälle 2004 - nach 8 Jahren in 2012 sollte eine Bestandsaufnahme des Inhalts vorangestellt werden, warum bei einer ausreichenden Kapazität von Anlagen, die sämtlich dem Stand der Technik entsprechen, weiterhin von dem Erfordernis einer Andienungspflicht ausgegangen wird. Da der Bundesgesetzgeber den Ländern die Verantwortlichkeit hinsichtlich der umweltverträglichen Beseitigung gefährlicher Abfälle übertragen hat, wird vorgeschlagen, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei dem Auswahlermessen auch die Erforderlichkeit einer fortbestehenden Andienungspflicht zu prüfen. Dafür können dem Teilplan, Seite 10 – 12, jedoch Anhaltspunkte nicht entnommen werden. Bei einer ausreichend vorhandenen Kapazität von Entsorgungsanlagen bedarf es nach Auffassung der DGAW keiner weiteren Lenkungsfunktion des Landes, insbesondere durch die SAA. Auch die behördliche Überwachung ist nach der Einführung der elektronischen Nachweisführung mit den bereits vorhandenen Nachweisinstrumenten weit besser als in der Vergangenheit wahrzunehmen, so dass die Kontrollfunktion der SAA zumindest ebenfalls auf dem Prüfstand stehen sollte.

2. Unzureichende Autarkieanstrengungen in Baden-Württemberg

Es ist für den unbeteiligten Beobachter der Organisation der Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg nicht ersichtlich, mit welchen Begründungen für den Bereich der Siedlungsabfallentsorgung eine Autarkie angestrebt wird, die jedoch für den Bereich der Entsorgung gefährlicher Abfälle gar nicht erst in Erwägung gezogen wird.

Nach Art. 16 AbfRRL sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist, um ein integriertes und angemessenes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen und Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen zu errichten. Die von dem Bund auf die Länder übertragene Planungsverantwortung im Bereich der Abfallwirtschaft wird für die gefährlichen Abfälle nach dem Entwurf des Teilplans nicht erfüllt. Dies gilt auch, soweit nach dem Entwurf des Teilplans das Land Baden-Württemberg „zusammen“ mit den Erzeugern und Besitzern gefährlicher Abfälle die zur Entsorgung erforderlichen Anlagen schaffen will. Mit Rücksicht auf das Anfallen der gefährlichen Abfälle in der regionalen Verteilung Baden-Württembergs sollten über die thermische Behandlung in der Anlage von MVV hinaus auch andere thermische Behandlungsanlagen insoweit geöffnet werden, wie dort bei gegebener technischer Eignung nach immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung gefährliche Abfälle thermisch behandelt werden könnten. Die in Hessen und Bayern in Biebesheim und Bar-Ebenhausen vorhandenen Verbrennungskapazitäten sollten lediglich als Notfallverbund/Ausweichkapazität im Rahmen der Erwägungen zur Entsorgungsautarkie zur Nutzung vorgesehen werden.

3. Beachtung der Abfallhierarchie

Die Abfallhierarchie gilt auch für gefährliche Abfälle. Es ist nicht ersichtlich, welche Anstrengungen nach dem Entwurf des Teilplans unternommen werden, um damit auf die Abfallmenge gefährlicher Abfälle ebenso wie auf die schädlichen Auswirkungen der Abfälle auf Mensch und Umwelt Einfluss zu nehmen. Nach Einschätzung der DGAW sollte der Teilplan gefährlicher Abfälle entsprechende Anreize für die Abfallerzeuger beinhalten, das Anfallen gefährlicher Abfälle zu vermeiden.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wie die der Abfallbeseitigung übergeordneten Hierarchiestufen erfüllt werden sollen. Auch der Entwurf des Teilplans sollte zu den einzelnen Maßnahmen auf den Hierarchiestufen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, Recycling und Verwertung Anforderungen enthalten, die auf die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorschriften zur Abfallhierarchie angelegt sind.

Die Anforderungen hinsichtlich der Hierarchie konnten in dem Teilplan gefährlicher Abfälle 2004 nicht enthalten gewesen sein. Es ist nicht ersichtlich, worin diese gesonderte Anforderung der Abfallrahmenrichtlinie ebenso wie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausreichend Berücksichtigung gefunden haben sollte.

4. Mengenprognose

Die dem Entwurf des Teilplans zugrunde liegende Mengenprognose mag insoweit zutreffend sein, erscheint jedoch ergänzungsbedürftig. Nach Auffassung der DGAW ist es nicht ausreichend, die Statistik aus 2007 bis 2009 fortzuführen. Es handelt sich immerhin in 2012 um 3 Jahre alte Daten.

Die Ergänzungsbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass der Rückbau von Kernkraftwerken eine Abfallmenge von nach Strahlenschutzrecht freigemessenen Bau- und Abbruchabfällen zur Beseitigung hervorbringen wird, die ihrerseits im Entwurf des Teilplans Berücksichtigung finden sollte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Abfallverzeichnisverordnung fortgeschrieben werden wird. Dies gilt insbesondere auf der Grundlage des international harmonisierten Gefahrstoffrechts. Damit werden sich die Abfallströme hinsichtlich der Einstufung von Abfällen als gefährlich verändern. Zumindest müssten Abschätzungen des Inhalts in den Entwurf des Teilplans enthalten sein, die das dadurch bedingte Mengenwachstum berücksichtigen.

Eine auf diese Weise modifizierte Mengenprognose würde Anlass geben, die Kapazität der vorhandenen Anlagen erneut zu prüfen.

5. Inkonsistenz des Entwurfs für den Teilplan gefährliche Abfälle 2012

Es ist nicht ersichtlich, wieso auf den verschiedenen Hierarchiestufen unterschiedliche Bindungen für die Nutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen nach dem Entwurf des Teilplans bestehen sollen. Während für die Entsorgungsmaßnahmen im Übrigen die am freien Markt verfügbaren Entsorgungskapazitäten genutzt werden, soll der Sonderabfalldéponie Billigheim eine Vorrangstellung eingeräumt werden. Aus Sicht der DGAW erscheint es gerechtfertigt, sämtliche Entsorgungskapazitäten gleichrangig zu stellen und insoweit eine dem Bestandsschutz entsprechende Garantie in dem Teilplan gefährlicher Abfälle nicht vorzusehen.

185/92 D17/D18090-12